

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 12. November 2015 mit Beschluss Nr. 273-14/15 folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde letztmalig mit Beschluss Nr. 2023-HA-0016 am 12.10.2023 durch den Stadtrat geändert (Neufassung der Anlage zu § 4).

Stand einschließlich der 8. Änderung (Neufassung der Anlage zu § 4) dieser Satzung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte oder sonstige Erziehungsberechtigte (im Folgenden vereinfacht Eltern genannt), deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG bzw. in bedarfsgeplanter Kindertagespflege betreut werden.

(2) Für Eltern, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 4.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen erhebt die Stadt Nossen Elternbeiträge und weitere Entgelte. Für Kinder in bedarfsgeplanter Kindertagespflege der Stadt Nossen erhebt die Stadt Nossen Elternbeiträge.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Für die Eingewöhnungszeit für Kinder beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens gelten gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen in der jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Eltern. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Für die Kindertagespflege gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 SächsKitaG.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

(4) Die Eltern haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages nach § 90 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt zu stellen. Die Beitragspflichtigen haben bei Genehmigung der Erstattung des Elternbeitrages alle Veränderungen ihrer persönlichen Situation, welche die Beitragshöhe beeinflussen, dem zuständigen Jugendamt anzuzeigen.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Nossen festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen und in bedarfsgeplanter Kindertagespflege ist jeweils am 25. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

(3) Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt. Eventuell anfallende Kosten und Mahngebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Beiträge sind eine Bringepflicht.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides bzw. der Rechnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die am 10.11.2022 (Beschluss) neugefasste Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bis dahin gültige Satzungen außer Kraft:

- die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Ketzerbachtal vom 24. Oktober 2008 (einschließlich deren Änderungen),

- die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen vom 16.11.2009 (einschließlich deren Änderungen) und
- die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Leuben-Schleinitz vom 27.01.2003 (einschließlich deren Änderungen).

Nossen, den 16.10.2023



Christian Bartusch
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzes-widrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stand einschließlich der 8. Änderung (Neufassung der Anlage zu § 4) dieser Satzung (vom Stadtrat in seiner Sitzung am 12.11.2022 beschlossen)

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12.10.2023

(1) Der Elternbeitrag beträgt für ein Kind:

- a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – **21** vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
- b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – **30** vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
- c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden – **30** vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

Ab dem 01.01.2024 beträgt der Elternbeitrag für Krippenkinder gemäß a) = **290,85** Euro pro Monat, für Kindergartenkinder gemäß b) = **173,12** Euro pro Monat und für Hortkinder gemäß c) = **93,49** Euro pro Monat.

Die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten und die Elternbeiträge sind öffentlich bekannt zu machen. Die Anpassung der ermittelten Elternbeiträge erfolgt jeweils zum **1. Januar** des Folgejahres.

(2) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag durch die Stadt Nossen erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Buchstabe a) und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Buchstabe b).

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, wird der Elternbeitrag für jedes zweite und jedes weitere Kind in Altersreihenfolge sowie für Kinder von Alleinerziehenden um die Absenkungsbeiträge des Landratsamtes Meißen gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 22/7/0468 vom 05.09.2022 bis 31.12.2024 nach § 15 Abs 1 Satz 3 SächsKitaG in Abstimmung mit dem Stadtrat der Stadt Nossen gemindert.

Die Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in Kindertagespflege betreut werden, betragen:

	Alleinerziehende	Familie
	Ermäßigung um	Ermäßigung um
Kinderkrippe 9 h:	1. Kind 16,80 €	0,00 €
	2. Kind 84,00 €	63,00 €
	3. Kind 100 %	100 %
	des Elternbeitrages	des Elternbeitrages

Kindergarten 9 h:	1. Kind 9,00 €	0,00 €
	2. Kind 43,20 €	33,60 €
	3. Kind 100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages
Hort 6 h:	1. Kind 4,50 €	0,00 €
	2. Kind 21,00 €	16,00 €
	3. Kind 100 % des Elternbeitrages	100 % des Elternbeitrages

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich bzw. in Kindertagespflege werden auch anteilig erstattet.

Daraus ergeben sich für 2024 folgende Elternbeiträge:

Kinderkrippe (in der Regel bis Vollendung des 3. Lebensjahres)

Elternbeitrag 21 %
290,85 €

Betriebskosten
1.384,98 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 10 Stunden		
1. Kind	323,17	304,50
2. Kind	253,17	229,84
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden		
1. Kind	290,85	274,05
2. Kind	227,85	206,85
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	193,90	182,70
2. Kind	151,90	137,90
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Kindergarten (in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)

Elternbeitrag 30 %
173,12 €

Betriebskosten
577,07 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 10 Stunden 1. Kind 2. Kind 3. Kind u. weitere Kinder	192,36 155,03 0,00	182,36 144,36 0,00
max. 9 Stunden 1. Kind 2. Kind 3. Kind u. weitere Kinder	173,12 139,52 0,00	164,12 129,92 0,00
max. 6 Stunden 1. Kind 2. Kind 3. Kind u. weitere Kinder	115,41 93,01 0,00	109,41 86,61 0,00
max. 4,5 Stunden 1. Kind 2. Kind 3. Kind u. weitere Kinder	86,56 69,76 0,00	82,06 64,96 0,00

Schulhort - Grundschule

Elternbeitrag 30 %
93,49 €

Betriebskosten
311,62 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 5 Stunden 1. Kind 2. Kind 3. Kind u. weitere Kinder	77,91 64,58 0,00	74,16 60,41 0,00
max. 6 Stunden 1. Kind 2. Kind 3. Kind u. weitere Kinder	93,49 77,49 0,00	88,99 72,49 0,00

Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenen Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass andererseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält.

Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, so werden für die Betreuung des Kindes für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt anteilig in Höhe der bekanntgemachten Personal- und Sachkosten je Betreuungsart berechnet. Dieses weitere Entgelt beträgt:

- a) für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde = **7,69 Euro**,
- b) für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde = **3,20 Euro** und
- c) für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde = **2,60 Euro**.

(6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von **20 Euro** pro Stunde für den Krippenbereich und **15 Euro** pro Stunde für den Kindergarten- bzw. Hortbereich erhoben.